

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 113/12 B**

L 3 U 181/09 (Bayerisches LSG)  
S 23 U 287/05 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,  
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2012 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, die Richter Prof. Dr. Spellbrink  
und Mutschler sowie die ehrenamtlichen Richter Siller und  
Dr. Burdinski  
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Januar 2012 (L 3 U 181/09) wird zurück-  
gewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Be-  
schwerdeverfahrens zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Die Klägerin arbeitet seit 15.2.1998 als angestellte Tierärztin. Sie arbeitete wie folgt:  
vom 15.2.1998 bis 31.7.1998 in Halbtags­tätigkeit, vom 1.8.1998 bis 31.11.1998 in Vollzeit,  
vom 1.12.1998 bis 31.1.2000 in Halbtags­tätigkeit, vom 1.2.2000 bis 28.2.2000 in Vollzeit,  
vom 1.3.2000 bis 31.3.2001 in Halbtags­tätigkeit und ab 1.4.2001 in Vollzeit. Bei der zuletzt ge-  
nannten Tätigkeit erzielte sie eine Entgelt von monatlich 5.500 DM.
- 2 Am 14.4.2000 erlitt die Klägerin einen Arbeitsunfall. Die Beklagte bewilligte ihr wegen der  
Folgen des Arbeitsunfalls eine Verletztenrente nach einer MdE um 20 vH. Sie berechnete den  
Jahresarbeitsverdienst (JAV) für den maßgeblichen Jahreszeitraum und kam so zu einem JAV  
von 37.305 DM. Wegen der Höhe des JAV erhob die Klägerin Widerspruch, Klage und  
Berufung. Der festgestellte JAV entspreche nicht dem billigen Ermessen und sei gemäß § 87  
SGB VII zu erhöhen. Das Bayerische LSG änderte die Verwaltungsakte der Beklagten ab und  
sprach der Klägerin eine Rente berechnet nach einem JAV von mindestens 64.624,30 DM zu.
- 3 Hiergegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten. Sie rügt insbesondere  
eine Abweichung von der Rechtsprechung des BSG sowie die grundsätzliche Bedeutung der  
Rechtssache.

## II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unbegründet, denn eine Abweichung, auf der die angefoch-  
tene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), liegt nicht vor. Soweit die Beklagte  
die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache rügt (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), ist die Beschwer-  
de unzulässig.
- 5 1. Zwar hat die Beklagte einen abstrakt-generellen Rechtssatz des LSG bezeichnet, der eine  
Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung - hier des BSG - begründen könnte.  
Sie macht geltend, das LSG habe folgenden Rechtssatz aufgestellt: Der JAV sei in erheblichem  
Maße unbillig iS von § 87 SGB VII, wenn das im Jahreszeitraum erzielte Entgelt in erheblichem  
Maße hinter dem bereits vor dem maßgeblichen Jahreszeitraum erzielten Entgelt, insbesondere  
aber hinter dem nach dem maßgeblichen Unfalljahr erzielbaren Entgelt zurückbliebe und  
absehbar sei, dass die Versicherte die Senkung des Lebensstandards nur vorübergehend und  
nicht auf Dauer akzeptiert habe. Der Rechtssatz des LSG stehe im Widerspruch zu den  
Maßstäben, die das BSG im Urteil vom 15.9.2011 (B 2 U 24/10 R) entwickelt habe, wonach



Unbilligkeit nur in Betracht komme, wenn der berechnete JAV nicht den Fähigkeiten, der Ausbildung, der Lebensstellung oder der Tätigkeit der Versicherten in den zwölf Monaten vor dem Unfall entspreche.

- 6 Die gerügte Abweichung liegt nicht vor. Das LSG hat im angefochtenen Urteil vom 10.1.2012 zwar ausgeführt, die Klägerin habe bereits vor dem Unfall sich einen höheren Lebensstandard erarbeitet als der JAV des maßgeblichen Jahres ihn widerspiegele. Sie habe eine "Vollzeittätigkeit als approbierte Tierärztin" nur vorübergehend im Rahmen eines flexiblen Teilzeitmodells in geringerem zeitlichen Umfang ausgeübt. Das LSG hat aus den Umständen, die zeitlich vor und nach dem Unfall liegen, hergeleitet, die Klägerin habe bezogen auf den "Zeitraum von April 1999 bis einschließlich März 2000" nur vorübergehend eine Senkung ihres Lebensstandards akzeptiert und habe bereits eine andere Lebensstellung erreicht gehabt, als sie der festgesetzte JAV widerspiegele. Das LSG hat damit bei der Beurteilung der Unbilligkeit anhand der in § 87 SGB VII genannten Kriterien auf den maßgeblichen Jahreszeitraum abgestellt und sich damit im Rahmen der abstrakt-generellen Maßstäbe des BSG gehalten.
- 7 Ob diese Entscheidung des LSG im Ergebnis des Einzelfalls zutreffend ist, ist im Rahmen der hier erhobenen Rüge der Abweichung nicht zu prüfen.
- 8 2. Soweit die Beklagte die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), hat sie diese nicht hinreichend bezeichnet. Sie hat nicht aufgezeigt, dass sich die von ihr aufgeworfene Frage nach den Maßstäben, die das BSG entwickelt hat (BSG vom 15.9.2011 - B 2 U 24/10 R) und die die Beklagte gesehen hat, nicht beantwortet werden könnte. Sie hat auch nicht dargetan, dass die Entscheidung des BSG nicht einschlägig sein könnte.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)